

## Betriebliche Umweltförderung

### Informationsblatt Endabrechnung

1. Einleitung	2
2. Endabrechnungsplattform	2
3. Endabrechnungsformular	3
4. Kosten- und Leistungsnachweise	3
5. Neubewertung bei signifikanten Projektänderungen	5
6. Ermittlung des Förderungsbarwertes bei Endabrechnung	5
7. Sonstige Nachweise	6
7.1. Leasing, Mietkauf und Contracting	6
7.2. Nach-Projektphase	6
8. Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen	6
8.1. Besondere Bestimmungen für ELER-kofinanzierte Projekte	7
8.2. Besondere Bestimmungen für EFRE-kofinanzierte Projekte	7
Kontakt	8
Anhang - besondere Vorschriften zur Abrechnung von Eigenleistungen	9

## 1. Einleitung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle von Förderungen im Umwelt- und Klimaschutzbereich begleitet und unterstützt FörderungswerberInnen von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung.

Im vorliegenden Informationsblatt erfahren Sie, welche Unterlagen für die Endabrechnung Ihres Projekts erforderlich sind.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung sind die vorangegangenen Phasen der Förderungsbearbeitung erfolgreich abgeschlossen: **Antragstellung → Beurteilung / Genehmigung → Förderungsvertrag inklusive Annahmeerklärung → Projektumsetzung**

**Weitere Informationen:** Im [Informationsblatt Antragstellung](#) finden Sie Informationen bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung für Ihr Projekt.

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung. Ausgenommen von diesem Ablauf sind Projekte, für die erst NACH Umsetzung der Förderungsantrag zu stellen ist. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Genehmigung der Förderung.

Ihr Förderungsantrag ist allerdings mit der Auszahlung noch nicht gänzlich abgeschlossen. In der sogenannten Nach-Projektphase werden ein kontinuierliches Monitoring der Projekte und stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Vertragsauflagen durchgeführt. Die Vertragslaufzeit beträgt jedenfalls zehn Jahre.

- In Ihrem Förderungsvertrag ist unter Punkt 1 „Gegenstand der Förderung“ ein Fertigstellungsdatum angegeben. Spätestens sechs Monate nach diesem Datum ist die Endabrechnung zu Ihrem Projekt der KPC vorzulegen.
- Die Endabrechnungsunterlagen setzen sich im Wesentlichen aus dem ausgefüllten Endabrechnungsformular, den Rechnungen und den schriftlichen Nachweisen, die gemäß Vertrag vorzulegen sind, zusammen. Die zur Förderung beantragten Kosten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen bezahlt sein.
- Falls Ihr Vertrag einen Hinweis enthält, dass für Ihre Förderung EU-Mittel zum Einsatz kommen, beachten Sie bitte, dass es in diesem Fall besondere Bestimmungen und ein gesondertes Endabrechnungsformular gibt. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 8 „Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen“.

### **Dauer bis zur Auszahlung:**

Nach positivem Abschluss der Endabrechnung wird der Förderungsbetrag beim Auftraggeber, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. bei den EU-Auszahlungsstellen, angefordert. Als Förderungsnehmer werden Sie schriftlich über die bevorstehende Zahlung informiert. Ab diesem Zeitpunkt dauert es ca. sechs bis acht Wochen bis die Förderung auf Ihr Konto überwiesen wird.

## 2. Endabrechnungsplattform

Ihr Förderungsvertrag enthält den Link zur Endabrechnungsplattform für Ihr Projekt. Bitte übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnung über diese Plattform. Tipp: falls sich der Link durch Anklicken nicht öffnen lässt, kopieren Sie den Link einfach in Ihren Browser.

Auf der Plattform finden Sie auch eine Auflistung jener Formulare, die Sie für die Endabrechnung benötigen. Die Unterlagen können nur einmal über die Plattform übermittelt werden, laden Sie die Unterlagen daher bitte vollständig hoch, bevor Sie auf Absenden klicken. Falls Sie mehr als 10 Rechnungen hochladen möchten, nutzen Sie bitte noch die Möglichkeiten unter „Weitere Uploads“ und unter Auszahlungsbedingungen. Insgesamt können Sie hier bis zu 100 Uploads übermitteln.

## Dokumentenaufloads:

Gemäß Ihrem Förderungsvertrag, Kapitel 3 Auszahlungsbedingungen, sind folgende Dokumentenaufloads jedenfalls notwendig:

Upload unterschriebenes Endabrechnungsformular:  Keine Datei ausgewählt

Upload Endabrechnungsformular Excel:  Keine Datei ausgewählt

Upload Rechnungen, Zahlungsbelege:  Keine Datei ausgewählt

Unter Kapitel 3 Ihres [Vertrages](#) finden Sie weitere Auszahlungsbedingungen. Bitte laden Sie ggf. die verlangten Dokumente hier hoch und geben Sie an, auf welchen Punkt in Kapitel 3 sich das Dokument bezieht. [Beispiel](#)

Unterlagen für Auszahlungsbedingung 3.  Keine Datei ausgewählt

Unterlagen für weitere Auszahlungsbedingungen hochladen:

## Weitere Uploads:

weitere Unterlagen:  Keine Datei ausgewählt

Anmerkungen (max. 1.000 Zeichen):

## 3. Endabrechnungsformular

Ihr Förderungsvertrag und die Endabrechnungsplattform enthalten den Link zum Endabrechnungsformular. Sie finden dieses Formular auch auf der Homepage der KPC als Download beim jeweiligen Förderungsschwerpunkt bereitgestellt. Füllen Sie dieses Formular aus und übermitteln Sie uns das von allen Beteiligten unterschriebene und eingescannte Formular. Wir ersuchen Sie auch um Übermittlung des Endabrechnungsformulars als Excel-File. Sie ermöglichen uns damit die raschere Bearbeitung Ihrer Abrechnung.

Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Förderungsbereiche ein ausgefülltes Endabrechnungsformular („Formular zur Förderungsabrechnung“) bereits beim Förderungsantrag übermittelt werden muss. Ob dies auf Ihr Projekt zutrifft, wird im Informationsblatt zum jeweiligen Förderungsbereich dargestellt.

## 4. Kosten- und Leistungsnachweise

Das Endabrechnungsformular ist als Basis für eine vollständige Zusammenstellung der Kosten- und Leistungsnachweise beizulegen. Weiters sind alle Rechnungen, sowie Vergleichsangebote für die wesentlichen Anlagenteile zu übermitteln.

**Rechnungsbelege:** Die **Rechnungen sind in Kopie** vorzulegen. Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, benötigen wir zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen.

**Zahlungsbelege:** Der Nachweis über die Bezahlung erfolgt durch die Unterschrift der Hausbank oder des Wirtschaftsprüfers bzw. des Steuerberaters auf dem Endabrechnungsformular. Mit Unterzeichnung bestätigt der Steuerberater, die Hausbank oder der Wirtschaftsprüfer, dass die im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen tatsächlich bezahlt wurden, ein Haftungsausschluss durch den Unterzeichner ist diesbezüglich nicht möglich. Alternativ können als Nachweis der Bezahlung Zahlungsbelege in Form eines (elektronisches Zahlungsbelegs) mit Bankbestätigung (Durchführungsbestätigung), eine elektronische Umsatzliste oder der entspr. Kontoauszug übermittelt werden.

Bei **EU-kofinanzierten Projekten (siehe Punkt 8)** sind separate Endabrechnungsformulare zu verwenden.

**Vergleichsangebote:** Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Die Kostenangemessenheit von Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen ist durch die Einholung von drei Preisauskünften (von vom Antragsteller unabhängigen Anbietern) nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung bzw. Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

#### Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen:

- Auf den Rechnungen ist der **Antragsteller als Rechnungsadressat** anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing- oder Contracting-Finanzierungen: hier sind die Leasing-Gesellschaft bzw. der Contractor Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.  
Bitte beachten Sie, dass im Falle einer EU-Kofinanzierung Leasing- oder Contracting-Finanzierungen **nicht** zulässig sind.
- Auf den Rechnungen ist ein taggenauer **Leistungszeitraum**, sowie das **Bestell- bzw. Auftragsdatum** auszuweisen.
- Bei der Berechnung der Förderung werden **Skonti und Rabatte** abgezogen, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Rechnungen können nur **netto** (exkl. MwSt) berücksichtigt werden.
- Sollte sich ein Kosten- bzw. Leistungsnachweis aus verschiedenen **Teilrechnungen** zusammensetzen, sind diese gesammelt, inklusive Schlussrechnung und Zahlungsbelegen für alle Teilrechnungen zu übermitteln.
- Offene Zahlungen (z.B. aus Haftrücklassen) sind bei der Endabrechnung nicht förderungsfähig.
- Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von < 200 Euro netto sind nicht förderungsfähig.
- Bar bezahlte Rechnungen können bis zu 5.000 Euro (netto) pro Lieferant (Rechnungssteller) anerkannt werden.
- Bei Rechnungen über **Pauschalbeträge** ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung identifizieren zu können (gilt auch bei Generalunternehmer-Rechnungen).
- Sind bei der Projektumsetzung **Eigenleistungen** (Gerätekosten, Lagerentnahmen) angefallen, müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Personaleigenleistungen sind nicht förderungsfähig. Detaillierte Informationen über förderungsfähige Eigenleistungen (Gerätekosten, Lagerentnahmen) finden Sie im Anhang dieses Informationsblattes.
- Der Begriff „Liquiditätsmanagement“ bzw. „**Cash Pooling**“ bzw. „Cash Management“ bezeichnet ein konzerninternes Zahlungsmanagement durch eine zentrale Stelle, über die sämtliche Zahlungen direkt für die im Konzern einbezogenen Gesellschaften abgewickelt werden. Um Zahlungen aus einem zentralen Liquiditätsmanagement anerkennen zu können, müssen im Zuge der Endabrechnung folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers (nur bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben)
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer innerhalb der Projektlaufzeit
- Für **elektronisch archivierte Rechnungen** und **elektronische Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, d.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale evtl. vernichtet werden. Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind ebenfalls elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.

Hinweis: Für EFRE-kofinanzierte Projekte gelten zusätzliche Bestimmungen (siehe Punkt 8).

- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen (z.B. Bekanntmachung, Protokolle der Angebotseröffnung, Preisspiegel) sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Verstöße gegen Vergaberechtsbestimmungen können Sanktionierungen bzw. den Verlust der zugesicherten Förderung auslösen.
- **Förderungserhöhungen** im Zuge der Endabrechnung sind ausgeschlossen. Nur noch in von der Kommission vorgegebenen Ausnahmen für Förderungsbereiche ist eine etwaige Genehmigung von Förderungserhöhungen nach einer fristgerecht beantragten und ausführlich begründeten Projektänderung.

## 5. Neubewertung bei signifikanten Projektänderungen

Sollte es im Zuge der Umsetzung Ihres Vorhabens zu einer signifikanten Änderung gegenüber den geplanten Maßnahmen kommen, sind Sie verpflichtet, die KPC darüber im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren. Die KPC führt bei signifikanten Projektänderungen (Veränderung der umweltrelevanten Investitionskosten, Veränderung der Umwelteffekte oder des Projektumfangs) eine Neubewertung zur Bewertung der aufgetretenen Veränderungen gegenüber der Genehmigung durch. Für Förderungsprojekte, die auf Grundlage von Artikel 46 der AGVO (Verordnung (EU) 651/2014) gefördert werden, erfolgt eine nochmalige Ermittlung der beihilfefähigen Kosten.

Maßstab für die Beurteilung der Veränderung und die Auswirkung auf die Gesamtförderung sind die Förderungskriterien bei Einreichung des Vorhabens und die Frage, ob das Vorhaben in der letztlich umgesetzten Form weiterhin den Förderungskriterien entspricht. Allenfalls kann es durch aufgetretene Projektänderungen auch zu einer Kürzung der Gesamtförderung kommen.

## 6. Ermittlung des Förderungsbarwertes bei Endabrechnung

Entsprechend Ihrem Förderungsvertrag erfolgt die endgültige Festlegung der Gesamtförderung im Zuge der Endabrechnung Ihres Projekts. Unter Beachtung des Abschnittes 5 folgt die Ermittlung des Förderungsbarwertes für das umgesetzte Projekt dabei grundsätzlich dem, auf dem Informationsblatt zur Förderungsberechnung beschriebenen Verfahren. Eine Erhöhung des Förderungsbetrages gegenüber der im Vertrag festgelegten Gesamtförderung ist nicht möglich.

Eine Erhöhung des Förderungssatzes ( $f_s$ ) im Zuge der Endabrechnung bei verringerten anerkegnbaren Investitionskosten gegenüber der Genehmigung ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen die vorläufige maximale Gesamtförderung

- durch das Ausmaß der erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktion (Euro pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>-Emissionen),
- durch die auf den Informationsblättern für die jeweiligen Förderungsbereiche festgesetzten technische Parameter (z.B. Euro pro eingesparter kWh Heizwärmebedarf) oder

- durch einen vorgeschriebenen maximalen Betrag der Bundesförderung pro Projekt gemäß Informationsblättern (z.B. 4,5 Mio. Euro im Bereich der Umweltförderung im Inland)

begrenzt war.

Eine Erhöhung des Förderungssatzes ( $f_s$ ) im Zuge der Endabrechnung bei verringerten anerkehbaren Investitionskosten gegenüber der Genehmigung ist ausgeschlossen, sofern die vorläufige maximale Gesamtförderung laut Vertrag durch die Höhe der im Antrag von der/dem FörderungswerberIn angegebenen benötigten öffentlichen Finanzierung begrenzt war.

## 7. Sonstige Nachweise

In Ihrem Förderungsvertrag sind unter Punkt 3 „Auszahlungsbedingungen“ eventuell weitere Nachweise, wie beispielsweise Gutachten, technische Datenblätter oder Bescheide angeführt. Eine Auszahlung der Förderung ist erst möglich, wenn alle Vertragsbedingungen erfüllt und alle nötigen Dokumente vorgelegt wurden.

### 7.1. Leasing, Mietkauf und Contracting

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell sind im Zuge der Endabrechnung der Leasing-, Mietkauf- bzw. Contractingvertrag, die der Anschaffung der geförderten Maßnahme zugrundeliegende Rechnung sowie die Nachweise der getätigten Zahlungen vorzulegen. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Förderungsnehmers sein bzw. spätestens mit der letzten Rate in sein Eigentum übergehen. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Hinweis: eine Leasing-, Contracting oder Miet-Finanzierung ist nur bei rein national geförderten Projekten möglich. Bei EU-Kofinanzierung sind diese Finanzierungsformen ausgeschlossen.

### 7.2. Nach-Projektphase

Im Förderungsvertrag sind Bedingungen festgelegt, die vom Förderungsempfänger auch nach der Förderungs- auszahlung zu beachten sind:

- Die Vertragslaufzeit beträgt zehn Jahre.
- Alle Unterlagen sind über die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren.
- Der Umwelteffekt ist für die gesamte Vertragslaufzeit sicherzustellen.
- Projektänderungen, wie z.B. Verkauf oder Außerbetriebnahme von geförderten Anlagen oder Anlagenteilen, Unternehmensänderungen etc. sind unverzüglich der Förderungsstelle mitzuteilen.
- Gegebenenfalls sind laut den „Technischen Auflagen“ des Förderungsvertrages Aufzeichnungen zu führen, die bei Aufforderung durch die KPC vorzulegen sind. Die KPC stellt für die Aufzeichnungen Formulare zur Verfügung, eine Übersicht dieser Formulare finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/vertragsbeilagen](http://www.umweltfoerderung.at/vertragsbeilagen). Den Link zum Formular für Ihr Projekt finden Sie auch in Ihrem Förderungsvertrag unter „Technische Auflagen“.
- Die KPC als Abwicklungsstelle behält sich vor, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, müssen eingehalten werden.

## 8. Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen

Ihr Projekt kann bei entsprechender Qualifikation für eine Kofinanzierung aus den Förderungsfonds der EU-Kommission, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ausgewählt werden. In diesen Fällen finden Sie auf der ersten Seite Ihres Förderungsvertrages einen Hinweis auf die jeweilige Kofinanzierung.

Bitte beachten Sie, dass für EU-kofinanzierte Projekte eigene Formulare und Informationsblätter zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/efre](http://www.umweltfoerderung.at/efre) und [www.umweltfoerderung.at/eler](http://www.umweltfoerderung.at/eler).

### 8.1. Besondere Bestimmungen für ELER-kofinanzierte Projekte

#### Publizitätsbestimmungen

Wird ein Projekt ELER-kofinanziert, ist die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung (LE 2014-2020) zu informieren. Bei Projekten mit einer Gesamtförderung von mehr als 50.000 Euro ist dazu auf Dauer eine Erläuterungstafel, bei einer Gesamtförderung von mehr als 500.000 Euro bereits ab Umsetzung des Projektes ein Hinweisschild anzubringen. Nähere Informationen zu den Publizitätsmaßnahmen finden Sie hier: [www.umweltfoerderung.at/eler](http://www.umweltfoerderung.at/eler).

#### Aufbewahrungspflicht

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

### 8.2. Besondere Bestimmungen für EFRE-kofinanzierte Projekte

#### Publizitätsbestimmungen

Nähere Informationen zu den Publizitätsmaßnahmen finden Sie hier: [www.umweltfoerderung.at/efre](http://www.umweltfoerderung.at/efre)

#### Bescheinigte Belege bei EFRE-Kofinanzierung

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungsbelege müssen beim Förderungsempfänger als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege vorliegen, damit diese in einer gem. Art. 140 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013 zulässigen Form aufbewahrt werden. Durch die Bescheinigung wird bestätigt, dass das (elektronische) Original mit dem Ausdruck bzw. der Kopie übereinstimmt.

Wie ist die Bescheinigung durchzuführen?

Der Förderungswerber oder ein befugter Mitarbeiter des Förderungswerbers bescheinigt mit folgendem Text „Hiermit wird bescheinigt, dass dieser Belegsdruck mit dem (elektronischen) Original übereinstimmt.“ und unter Angabe von Datum, Name, Stelle/Funktion und Paraphe jeden Beleg.

Die bescheinigten Belege sind im Zuge der Endabrechnungsprüfung oder in nachgelagerten Prüfungen auf Verlangen der KPC sowie anderen Prüfinstitutionen vorzuweisen.

#### Kostenangemessenheit

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Kosten nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Vorhabenszieles angemessen sind. Entsprechende Nachweise bzw. Darstellungen sind auf Verlangen der KPC bzw. den Organen von Prüfungsinstitutionen vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

#### Aktivierungsnachweis

Im Zuge der Endabrechnung ist ein Anlageverzeichnis zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers vorzulegen.

## Finanzierung

Mietkauf sowie Leasing- oder Contracting-Finanzierungen sind nicht zulässig.

## Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31-731 | F: DW 104

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.



## Anhang - besondere Vorschriften zur Abrechnung von Eigenleistungen

Förderungsfähige Eigenleistungen sind Sachleistungen, die der Förderungsnehmer selbst erbringt.

**Voraussetzungen** zur Förderung von Eigenleistungen sind:

- Die Erbringung der Leistung als Eigenleistung ist zweckmäßig
- die Kosten sind angemessen und marktüblich

### Gerätekosten

Förderungsfähig sind Abschreibung, Verzinsung, Reparatur sowie Betriebsmittel als direkte Gerätekosten. Die Kostensätze für Abschreibung, Verzinsung und Reparatur sind gemäß den „ÖKL-Richtwerten für Maschinenselbstkosten“ des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung anzusetzen.

Alternativ dazu können die Kosten gemäß der jeweils aktuellen „Österreichische Baugeräteliste“ in Ansatz gebracht werden. Der Gerätestundensatz wird aus der Summe der Abschreibung plus Verzinsung plus Reparaturkosten plus Betriebsmittel pro Jahr geteilt durch die jährlichen Betriebsstunden ermittelt. Als Betriebsmittel gelten Treib- und Schmierstoffe, elektrische Energie sowie sonstige für den Antrieb des Gerätes erforderliche Stoffe oder Energieformen.

Der Nachweis des förderungsfähigen Aufwandes erfolgt durch Vorlage nachvollziehbarer detaillierter Aufzeichnungen. Diese müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Gerätebezeichnung und –typ, Datum, Stundenanzahl, Stundensatz sowie Beschreibung der Leistung im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand.
- Bedienungskosten (Personal) sind in den Gerätekosten nicht enthalten, diese sind nicht förderungsfähig.

Sonstige Zuschläge und Gemeinkosten sind im Rahmen der Gerätekosten nicht förderungsfähig.

### Materialentnahme aus eigenem Bestand („Lagerentnahme“)

Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit von Kosten durch Material aus eigenem Bestand ist die Auflistung der Materialien unter Angabe von Entnahmedatum, Entnahmegegenstand sowie Einkaufspreis netto. Zuschläge sind im Rahmen der Materialentnahme nicht förderungsfähig. Die KPC behält sich vor, die Vorlage von Einkaufsrechnungen zu einzelnen Positionen zu verlangen.